



# Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zur Personalverordnung

18. Oktober 2011

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft einen Nachtrag zur Personalverordnung mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Niklaus Bleiker*  
*Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier*

<b>I. Ausgangslage.....</b>	<b>2</b>
<b>II. Die aktuelle Situation in verschiedenen Branchen und anderen Kantonen .....</b>	<b>2</b>
<b>III. Beurteilung des Regierungsrats.....</b>	<b>2</b>
<b>IV. Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>V. Verordnungsnachtrag.....</b>	<b>3</b>

## **I. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 1. Juni 2011 beantragte der Staats- und Gemeindepersonalverband Obwalden sechs Wochen Ferien für Mitarbeitende ab dem 60. Altersjahr. Er begründet sein Anliegen damit, dass 6/60 (6 Wochen Ferien ab dem 60. Altersjahr) langjährige Mitarbeitende betreffe, deren Arbeitsfähigkeit und Gesundheit dadurch besser erhalten bleibe. Zudem koste diese Massnahme den Arbeitgeber nichts. Für die meisten Verwaltungsangestellten der Schweiz sei 6/60 bereits selbstverständlich. Auch die Lehrpersonen im Kanton Obwalden werden ab 60 Jahren mit Lektionen entlastet.

Das Anliegen wurde an der Sitzung vom 6. Juni 2011 mit den Personalverbänden (Staats- und Gemeindepersonalverband Obwalden, Polizeibeamtenverband und Verein Obwaldner Gymnasiallehrpersonen) und am 8. Juni 2011 mit der Personalkommission im Rahmen einer ordentlichen Sitzung diskutiert. Sowohl die Personalverbände, als auch die Personalkommission begrüssen und unterstützen eine sechste Ferienwoche für Mitarbeitende ab dem 60. Altersjahr.

## **II. Die aktuelle Situation in verschiedenen Branchen und anderen Kantonen**

Zur Feststellung der aktuellen Situation wurden verschiedene Betriebe aus dem Dienstleistungs-, dem Industrie- und dem Gewerbesektor im Kanton Obwalden sowie die kantonalen Verwaltungen der Zentralschweiz befragt. Bis auf eine Ausnahme kennen alle angefragten Betriebe in Obwalden sechs Wochen Ferien ab dem 60. Altersjahr; die Hälfte davon kennt die sechste Woche Ferien bereits ab dem 50. Altersjahr. In allen kantonalen Verwaltungen der Zentralschweiz ist die sechste Ferienwoche ab 60 bereits eingeführt, bzw. in einem Kanton ab dem Jahr 2012 beschlossen.

Während die Angestellten der Zentralschweizer Verwaltungen zwischen dem 20. und 50. Lebensjahr vier Wochen Ferien beziehen, gibt es im Kanton Obwalden nur einen Betrieb, der dieselbe Regelung kennt. Mehr als die Hälfte der angefragten Betriebe in Obwalden kennen fünf Wochen Ferien bereits ab dem 20. Lebensjahr. Die restlichen Betriebe gewähren bereits mehr als vier Wochen Ferien ab dem 20. Lebensjahr und die Anzahl Ferientage werden meistens gestaffelt bis zum 50. Lebensjahr erhöht.

In den Gesamtarbeitsverträgen von Gewerbebetrieben (wie Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe, Holzbau Schweiz oder Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe) der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie sowie von Dienstleistungsbetrieben liegen die Ferienansprüche bei sechs Wochen, vielfach bereits ab dem 50. Lebensjahr. Zudem gibt es Gesamtarbeitsverträge, die den betroffenen Mitarbeitenden ab dem 60. Lebensjahr mehr als sechs Wochen Ferien gewähren. Es gibt auch noch darüber hinausgehende Lösungen.

## **III. Beurteilung des Regierungsrats**

Die Beschreibung der aktuellen Situation zeigt, dass die angefragten Betriebe bereits ab dem 20. Lebensjahr den Mitarbeitenden mehr Ferientage anbieten als in den kantonalen Verwaltungen heute üblich ist. Zudem kommen die Mitarbeitenden häufig bereits ab dem 50. Lebensjahr in den Genuss von sechs Wochen Ferien. Die aktuelle Situation zeigt auch, dass Obwalden ab 2012 unter den Zentralschweizer Kantonen als einziger Kanton den Mitarbeitenden nur fünf Wochen Ferien ab dem 60. Lebensjahr bieten würde. In Anbetracht dieser Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat als richtig, den Mitarbeitenden eine sechste Ferienwoche ab dem 60. Lebensjahr zu gewähren.

Die Lehrpersonen des Kantons Obwalden kennen im Rahmen der Altersentlastung ebenfalls ab dem 60. Lebensjahr eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung von einer Lektion. Diese Entlastung bedeutet eine zusätzliche Ferienwoche. Die Gewährung einer sechsten Ferienwoche zugunsten der Angestellten der kantonalen Verwaltung ist auch aus dieser Sicht gerechtfertigt.

Eine sechste Ferienwoche kommt hauptsächlich langjährigen Mitarbeitenden zugute, die über viele Jahre engagiert Arbeitsleistungen für die kantonale Verwaltung erbracht haben und verdientermassen von einer sechsten Ferienwoche profitieren sollten. Im 2012 wären es ca. 40 Mitarbeitende, die in den Genuss dieser Ferienregelung kämen. Vorzeitige Pensionierungen, die diese Zahl vermindern würden, sind dabei nicht berücksichtigt.

Trotz der Gewährung einer sechsten Ferienwoche in der kantonalen Verwaltung ist es nicht geplant, zusätzliche Pensen zu bewilligen. Da eine sechste Ferienwoche gut planbar ist, gilt es die Arbeitsleistungen entsprechend darauf auszurichten. Die Personalressourcen der Abteilungen und Ämter können damit frühzeitig abgeglichen werden. Die Zusatzbelastungen der Teammitglieder fallen dadurch in vertretbarem Mass aus.

Eine zusätzliche Woche Ferien ab dem 60. Lebensjahr bedeutet für die betroffenen Angestellten eine Anerkennung ihrer meist langjährigen Treue zur kantonalen Verwaltung und erhöht die Leistungsmotivation. Die verlängerten Erholungsmöglichkeiten beeinflussen zudem ihre Leistungskraft bis zur Pensionierung positiv.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Eine sechste Ferienwoche ab dem 60. Lebensjahr hat in der kantonalen Verwaltung keine finanziellen Zusatzkosten zur Folge. Die Arbeitsleistung kann frühzeitig geplant und mit den vorhandenen Ressourcen und flexiblen Arbeitszeitmodellen in den Abteilungen und Ämtern bewältigt werden.

#### **V. Verordnungsnachtrag**

Um den neuen Ferienanspruch zu regeln, ist Art. 18 Abs. 1 Bst. d der Personalverordnung zu ergänzen.

Beilage:

– Entwurf eines Nachtrags zur Personalverordnung



## Personalverordnung

Nachtrag vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### I.

Die Personalverordnung vom 29. Januar 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 18 Abs. 1 Bst. d**

<sup>1</sup> Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt:

d. ab dem Kalenderjahr, in dem das 60. Lebensjahr erfüllt wird,  
30 Arbeitstage.

### II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 141.11

PS: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Personalverordnung sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.